

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 9 (1936)

**Heft:** 12

**Rubrik:** Es interessiert mich....

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Aus diesen Gründen sollte sich jeder Gasmaskenkäufer oder -Besitzer im eigenen Interesse verpflichten, einen Instruktionkurs über die Behandlung, Pflege und Aufbewahrung der Maske mitmachen.

Säuglinge, Kranke und zum Teil Gebrechliche können nicht mit Gasmasken versehen werden. Bei diesen kommt überhaupt nur die Unterbringung in gas-sicheren Schutzräumen in Frage. Aber auch für die übrige Bevölkerung bedeutet die Gasmaske nur einen sehr bedingten Schutz. Sie schützt wohl vor Vergiftungen bei der Atmung in vergastem Gebiet, schützt aber weder vor Verätzungen bei flüssigen Kampfstoffen, noch vor der Splitterwirkung bei Brisanzbomben. Es ist aber bestimmt damit zu rechnen, dass diese Mittel kombiniert zur Verwendung gelangen. Die Zivilbevölkerung ist daher unter allen Umständen bei Luftangriffen in Schutzräumen unterzubringen. Schutzräume können aber verhältnismässig einfach gegen das Eindringen von chemischen Kampfstoffen abgedichtet werden, sodass es sich erübrigt, in diesen Schutzräumen noch Gasmasken zu tragen. Ein gas-, splitter- und einsturzsicherer Raum im Keller bietet einen fast vollkommenen Schutz. Für den Fall eines überraschenden Angriffs, wo nicht mehr genügend Zeit vorhanden ist zwischen Alarm und Angriff, um vom Arbeitsplatz aus in den Schutzraum zu gelangen, kann dagegen eine sog. Fluchtmaske sehr gute Dienste leisten. Als Fluchtmasken genügen aber einfachere Filtermasken, da sie nur als Schutz zwischen Arbeitsplatz und Schutzraum, also nur sehr kurzfristig, zu dienen haben. Für gewisse Gegenden, die infolge ihrer Grenznähe nicht immer rechtzeitig alarmiert werden können und deshalb für die Bewohner die Möglichkeit, sich innert nützlicher Frist in den Schutzraum zu begeben, nicht in allen Fällen besteht, ist spez. die Bereitstellung oder Abgabe von genügenden Gasmasken zu befürworten.

Mit Gasschutzgeräten sind aber auf alle Fälle sämtliche Personen auszurüsten, die in der Luftschutzorganisation, im Industrieluftschutz, bei der Hausfeuerwehr oder als Luftschutz-Hauswart während oder nach Fliegerangriffen aktiv in Erscheinung zu treten haben.

S. L. V.

### **Es interessiert mich . . . .**

Frage: Haben bei Verlegung von Rekrutenschulen die Offiziere des Stabes gleich wie im W.K. Anrecht auf unentgeltliche Logis, d.h. Bezahlung durch die Unterkunftsgemeinden?

Antwort: Offiziere des Schulstabes (Instr.Of. jedoch nicht) in R.S. fallen ebenfalls unter Art.231 a V.R. Darnach sind die Offiziers-Zimmer der R.S.-Stäbe durch die Gemeinden unentgeltlich anzuweisen.

Kameraden, was interessiert Sie weiter?